

**Inhalt**

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
II.	Liefer- bzw. Leistungsumfang	1
III.	Preise und Zahlungsbedingungen	1
IV.	Eigentumsvorbehalt	2
V.	Lieferfrist	2
VI.	Gefahrübergang und Annahme	3
VII.	Abnahme	3
VIII.	Mängelhaftung	4
IX.	Schutzrechte	6
X.	Haftung für Nebenpflichten	6
XI.	Sonstige Haftung des Auftragnehmers	6
XII.	Gerichtsstand, Anwendbares Recht	7

2. Die dem Angebot beigefügten Dokumente wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und/oder Maßangaben haben nur beschreibenden Charakter, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht erlaubt.
3. Den Lieferungen bzw. Leistungen liegen die anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe zugrunde.
4. Teillieferungen bzw. –leistungen sind zulässig.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Dem Angebot des Auftragnehmers liegen die nachstehenden Festlegungen zugrunde. Es gilt die im Angebotsschreiben festgelegte Bindefrist, längstens jedoch 6 (sechs) Monate nach Abgabe des Angebotes.
2. Die hier niedergelegten Bedingungen gelten nachrangig zu den zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten, weiteren Vertragsbedingungen.

Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, z. B. des Außenwirtschaftsrechts, keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

**II. Liefer- bzw. Leistungsumfang**

1. Der Liefer- bzw. Leistungsumfang ist im Angebot spezifiziert. Änderungen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses beider Vertragspartner.

**III. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise verstehen sich - soweit nicht anders vereinbart - „ex works“ (Incoterms 2010) ausschließlich Verpackung und indirekter Steuern, insbesondere Steuern auf Eigentum, Lizenzgebühren, Verkauf und Gebrauch sowie Umsatz- oder ähnliche Steuern oder Abgaben, die sich aus dem Geschäftsabschluss oder damit verbundenen Arbeiten ergeben.
2. Die angebotenen Preise basieren darauf, dass der gesamte angebotene Liefer- bzw. Leistungsumfang bestellt wird.
3. Zahlungen des Auftraggebers sind ohne Abzüge frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten (zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer).
4. Kommt der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basis-zinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **IV. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Liefer- bzw. Leistungsgegenstände bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Besicherung der Lieferung bzw. Leistungen untersagt und die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Auftraggeber von seinem Kunden unverzüglich den Kaufpreis erhält oder die Veräußerung unter Eigentumsvorbehalt erfolgt bzw. sich der Auftraggeber Sicherheitsrechte vorbehält, bis alle Ansprüche des Auftraggebers gegen seinen Kunden erfüllt sind.
3. Pfändungen oder Beschlagnahmen der Lieferungen, Leistungen oder sonstige Verfügungen oder Eingriffe Dritter, die zur Folge haben, dass der Auftragnehmer das Eigentum an den Lieferungen bzw. Leistungen verliert, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **V. Lieferfrist**

1. Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der schriftlichen Bestellung und der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, sowie allen erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer des jeweiligen Ereignisses im Falle von „Höherer Gewalt“ und sonstiger

unverschuldeter, außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstände, z. B. Streik und Aussperrung, soweit der Auftragnehmer oder seine Unterlieferanten davon unmittelbar betroffen sind, Krieg (mit oder ohne Kriegserklärung), Aufruhr, Revolution, Handlungen oder Unterlassungen ziviler oder militärischer Behörden, unverschuldete Verzögerungen in der Fertigung wesentlicher Liefer- bzw. Leistungsteile und außergewöhnliche Verzögerungen beim Transport, soweit hiervon die Fertigstellung oder die Ablieferung der Lieferung bzw. Leistung beeinflusst wird. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

3. Kommt der Auftragnehmer aus allein von ihm zu vertretenden Umständen mit der Lieferung bzw. Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber für jede volle Woche des Verzugs pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,5 % (null Komma fünf Prozent) des Wertes desjenigen Teils der Lieferungen bzw. Leistungen verlangen, die aufgrund des Verzugs nicht in Betrieb genommen werden konnten.
4. Die Haftung des Auftragnehmers ist beschränkt auf den kleineren Betrag aus entweder 5 % (fünf Prozent) des Preises der Lieferungen bzw. Leistungen, die wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnten oder 100 T€ (hunderttausend Euro).
5. Verzögert sich die Fertigstellung der Lieferungen bzw. Leistungen durch vom Auftraggeber zu vertretene Umstände, hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Anpassung der Fristen, des Preises und sonstiger hiervon betroffener Bestimmungen des Vertrages.
6. Werden Versand oder Zustellung aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen um mehr als

**Version: August 2015**

einen Monat nach der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagerentgelt in Höhe von 0,5 % (null Komma fünf Prozent) des Preises der entsprechenden Lieferung bzw. Leistung berechnet werden oder die tatsächlichen Lagerkosten, sollten diese das pauschalierte Lagerentgelt überschreiten. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Liefer- bzw. Leistungsverzögerung zu vertreten hat, ist er verpflichtet dem Auftragnehmer alle daraus entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten.

bzw. Leistungen verpflichtet, es sei denn, die gesamte Lieferung bzw. Leistung hat wesentliche Mängel bzw. wesentliche Teile davon fehlen.

5. Nach Entgegennahme bzw. Erhalt der Versandpapiere hat der Auftraggeber sowohl die Lieferungen bzw. Leistungen zu überprüfen und den letzten Spediteur – unter Zusendung einer Kopie an den Auftragnehmer – über Transportschäden oder über sonstige Reklamationen hinsichtlich der Beförderung oder des Transports zu informieren, als auch Beweise für Schäden oder Reklamationen insbesondere durch Fotos zu sichern.

## **VI. Gefahrübergang und Annahme**

1. Die Gefahr geht mit Absendung der Lieferteile auf den Auftraggeber über. Auf Begehren des Auftraggebers wird die Lieferung bzw. Leistung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Soweit die Aufstellung oder Montage und ein Probetrieb vereinbart sind, erfolgt der Gefahrenübergang nach erfolgreich beendeten Probetrieb. Hierbei wird vorausgesetzt, dass sich der Probetrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt.
3. Verzögert sich der Versand, die Zustellung, die Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch des Auftraggebers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
4. Unbeschadet der Regelungen in Art. VII („Abnahme“) und VIII („Mängelhaftung“) ist der Auftraggeber zur Annahme der vertraglich geschuldeten Lieferungen

## **VII. Abnahme**

1. Der Auftraggeber darf die Abnahme der Lieferungen bzw. Leistungen nicht verweigern
  - a) wegen Mängeln, die die Nutzung der betreffenden Lieferungen bzw. Leistungen nur unwesentlich beeinträchtigen,
  - b) wegen geringfügigen Abweichungen von der technischen Beschreibung,
  - c) bei unsachgemäßer Aufstellung oder Montage der Lieferungen bzw. Leistungen durch einen anderen als den Auftragnehmer.
2. Solange ein Mangel behebbar ist und der Auftragnehmer die erforderliche Nacherfüllung nicht vollständig verweigert hat, darf der Auftraggeber die Abnahme nicht endgültig verweigern.
3. Wenn die Lieferungen bzw. Leistungen oder ein Teil davon zur Auslieferung bereitstehen und aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht geliefert, geleistet oder in Betrieb genommen werden kann, gilt die Abnahme als erfolgt, sobald der Auftragnehmer den Auftraggeber über

Version: August 2015

die Bereitschaft zur Auslieferung benachrichtigt hat.

4. Soweit amtliche Abnahmen erforderlich sind, erfolgen diese durch den TÜV oder andere ausdrücklich vereinbarte neutrale akkreditierte Institutionen.
5. Alle Kosten und Auslagen für Handlungen des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter im Zusammenhang mit Untersuchungen, Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmeverfahren oder Ähnlichem sind vom Auftraggeber zu tragen.
6. Falls nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Auslegung, Berechnung, Herstellung und Montage nach den in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Regelungen.

### **VIII. Mängelhaftung**

Für Mängel einschließlich Abweichungen von ausdrücklichen Zusicherungen oder der Nichteinhaltung zugesagter Garantien oder Versicherungen haftet der Auftragnehmer wie folgt:

1. Mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen oder Teile davon sind unter den Voraussetzungen der folgenden Ziffern nach Wahl des Auftragnehmers entsprechend den nachfolgenden Vorschriften nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen.
2. Der Auftragnehmer haftet nur, wenn:
  - a) der Auftraggeber nachweisen kann, dass er die Betriebs- und Wartungsanweisungen oder Festlegungen anderer Unterlagen des Originalherstellers und des Auftragnehmers befolgt hat, insbesondere den Gebrauch der Lieferung bzw. Leistung an Orten, die in besagten Anweisungen als passend definiert sind bzw., soweit die Betriebs- oder

Wartungsanweisungen keine Vorschriften enthalten, die denen für den konkreten Fall anerkannten Regeln entsprechen;

- b) der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen während der Gewährleistungsfrist aufgetretenen Mangel unverzüglich angezeigt hat, nachdem er ihn entdeckt hat oder bei gebührender Sorgfalt hätte entdecken müssen und wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Anforderung die Möglichkeit gegeben hat, Untersuchungen zur Ursache anzustellen;
  - c) der Mangel bereits vor Gefahrübergang bestand und nicht durch zulässigen Verschleiß auf Grund von Gebrauch entstanden ist;
  - d) der Auftraggeber sofort alle notwendigen Schritte eingeleitet hat, um den Schaden so gering wie möglich zu halten und
  - e) der Auftraggeber nachweist, dass nur der Auftragnehmer Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung bzw. Leistung oder im Bereich, in dem der Auftragnehmer die Lieferung bzw. Leistung erbracht hat, durchgeführt hat.
3. Der Auftragnehmer ist unter keinen Umständen verantwortlich für Mängel
    - a) an Einzelteilen, Apparaturen oder von Dienstleistungen, die vom Auftraggeber bereitgestellt wurden, es sei denn, der Auftragnehmer hat sich im Vertrag ausdrücklich verpflichtet, genau diesen Mangel zu beheben, oder
    - b) wenn die Abweichungen durch fehlerhafte oder fahrlässige Handhabung, Missbrauch, übermäßige Belastung oder sonstigen unsachgemäßen Gebrauch durch den Auftraggeber

Version: August 2015

- oder einen Dritten verursacht wurde,  
oder
- c) wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer daran hindert, den Mangel zu beheben, oder
- d) wenn diese von Unfällen verursacht wurden;
- e) wenn diese auf Design, Arbeiten oder Teilen beruhen, die nicht im Liefer- bzw. Leistungsumfang des Auftragnehmers liegen.
4. Falls der Auftragnehmer bezüglich eines Mangels nacherfüllt, hat er nach Maßgabe der mit dem Auftraggeber für diese Lieferungen bzw. Leistungen getroffenen Vergütungsvereinbarung, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung nach Maßgabe seiner zurzeit der Mangelbehebung geltenden Preisliste, Anspruch auf Bezahlung der erbrachten Nacherfüllungsleistungen, es sei denn, der Auftragnehmer hat seine Verantwortlichkeit für den betreffenden Mangel anerkannt oder der Auftraggeber hat die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers bewiesen und nachgewiesen, dass die Voraussetzungen nach Art. VIII Ziffer 2 („Mängelhaftung“) vorliegen. Die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelungen gelten auch für die Erbringung von Wiederherstellungsarbeiten.
5. Dem Auftragnehmer ist genügend Zeit und Möglichkeit zur Beseitigung eines Mangels zu geben. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unentgeltlichen Zugang zu den mangelhaften Leistungen, einschließlich Abbau und erneute Montage, sowie Zutritt zu Wartungs- und Betriebsdokumentation und dem Kontrollsystem zu verschaffen.
6. Außer den in diesem Art. VIII („Mängelhaftung“) ausdrücklich genannten Gewährleistungsansprüchen besteht keinerlei weitere Mängelhaftung des Auftragnehmers, insbesondere nicht hinsichtlich der Haftung für die Marktfähigkeit oder der Eignung der Lieferungen bzw. Leistungen für einen bestimmten Zweck.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte und für Forderungen des Auftraggebers wegen Verletzung geistigen Eigentums beträgt 12 (zwölf) Monate für alle Lieferungen bzw. Leistungen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem zuerst eintretenden Ereignis aus
- a) Gefahrübergang auf den Auftraggeber oder
- b) Fertigstellung der betreffenden Lieferungen bzw. Leistungen, falls der Auftragnehmer die Lieferung bzw. Leistung gemäß diesem Vertrag außerhalb seines Betriebs oder dem seiner Unterauftragnehmer ausführt, montiert oder aufstellt.
- Die Verjährungsfrist für im Rahmen der Mängelbeseitigung ersetzte Teile beträgt 6 (sechs) Monate, endet jedoch spätestens 6 (sechs) Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Leistung gemäß dem ersten Satz dieses Art. VIII Ziffer 7 („Mängelhaftung“).
8. Gelingt es durch Nachbesserung oder Neu-Lieferung bzw. –Leistung nicht, die vereinbarten Merkmale zu erreichen, so hat der Auftraggeber einen Anspruch auf angemessene Herabsetzung der Vergütung. Der Höchstbetrag aller Minderungen wird auf 10 % (zehn Prozent) des Vertragspreises begrenzt. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
9. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, entgangener Umsatz, Produktionsausfall, Ersatzbeschaffung von Energie, Verlust von Informationen oder Daten, Verlust von Guthaben sowie Zins- und sonstigen Finanzierungskosten.

10. Andere als die in Art. VIII („Mängelhaftung“) vereinbarten Mängelrechte des Auftraggebers einschließlich des Rechts zur Kündigung, zum Rücktritt oder zur Entschädigung aufgrund eines wesentlichen Fehlers sind ausgeschlossen. Insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Vertrag aufgrund von wesentlichen Fehlern oder Irrtümern anzufechten.

### **IX. Schutzrechte**

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle vom Auftragnehmer erhaltenen Kostenschätzungen, Entwürfe oder andere Daten und Informationen, gleich, ob in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form (im Weiteren "Informationen"), ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers weder zu vervielfältigen noch Dritten zugänglich zu machen. Weiterhin ist der Auftraggeber nur berechtigt, erhaltene Informationen zum vom Auftragnehmer autorisierten Zweck zu nutzen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Informationen zu anderen Zwecken als zum Betrieb und der täglichen Routine – Instandhaltung zu verwenden.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, die Zugriff auf Informationen des Auftragnehmers haben, entsprechend der Verschwiegenheitsverpflichtung anzuweisen und den Zugang zu Informationen auf jene Arbeitnehmer zu beschränken, die notwendigerweise diese Informationen zur Durchführung ihrer Tätigkeiten benötigen.
3. Sofern der Auftragnehmer der Weitergabe von Informationen durch den Auftraggeber an Dritte zugestimmt hat, hat der Auftraggeber Sorge zu tragen, dass diese Dritten eine Vereinbarung abschließen, die dem Auftragnehmer mindestens den gleichen Schutz bietet

wie die Vertraulichkeitsvereinbarung unter diesem Vertrag.

4. Die Verpflichtungen des Auftraggebers, die sich aus Art. IX („Schutzrechte“) ergeben, wirken auch nach Ablauf oder Kündigung der Geschäftsverbindung fort.

### **X. Haftung für Nebenpflichten**

Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der gelieferte Gegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Bedienungs- und Wartungsanleitungen für den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Bestimmungen der Art. VIII („Mängelhaftung“) und XI („Sonstige Haftung des Auftragnehmers“) entsprechend.

### **XI. Sonstige Haftung des Auftragnehmers**

1. Die Haftung des Auftragnehmers, auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, ist in jedem Fall insgesamt auf folgende Deckungssummen der vom Auftragnehmer abgeschlossenen Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung dem Grunde und der Höhe nach begrenzt:
  - a) Betriebs- und Produkthaftpflicht:
    - 10 Mio. (zehn Millionen) Euro für Personenschäden,
    - 10 Mio. (zehn Millionen) Euro für Sachschäden,
    - 0,5 Mio. (null Komma fünf Million) Euro für Vermögensschäden

jeweils je Schadensereignis, zweifach maximiert pro Jahr.

Version: August 2015

b) Umwelthaftpflicht:

10,0 Mio. (zehn Millionen) Euro für  
Personen- und/oder Sachschäden

je Schadensereignis, einfach  
maximiert pro Jahr.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer  
von Schadensersatzansprüchen Dritter  
freistellen, soweit sie die vorgenannten  
Beträge überschreiten.

**XII. Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

1. Der Gerichtsstand ist Köln.
2. Dieser Vertrag unterliegt deutschem  
Recht. Die Anwendung des  
Übereinkommens der Vereinten Nationen  
über den internationalen Warenkauf  
(CISG) wird ausgeschlossen.